

Satzung des Bulgarisch-Deutschen Bildungsvereins „Bukvar“ Frankfurt am Main

Stand 30.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Bulgarisch-Deutscher Bildungsverein „Bukvar“ Frankfurt am Main und wird in den folgenden Ausführungen „Bukvar“ e.V. genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main. Die Vereinsadresse ist die jeweilige Anschrift des Vereinsvorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist die Zeitspanne vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Schulkindern und von Freunden Bulgariens, die die Erhaltung der bulgarischen Sprache und Kultur fördern möchten, gleichgültig welcher Nationalität.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Erziehung, der bulgarischen Kultur und Tradition und der Völkerverständigung. Schwerpunkt ist die Sprachförderung und die Identitätsstärkung bulgarischsprachiger Kinder und Jugendlichen.
3. Ziel des Vereins ist die erfolgreiche Integration und die Völkerverständigung durch Vermitteln der bulgarischen Sprache und Literatur, der bulgarischen Geschichte und Landeskunde.
4. Der Verein ist überparteilich und überreligiös.
5. Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:

a. Regelmäßiger Unterricht der bulgarischen Sprache in Wort und Schrift, der bulgarischen Literatur, der bulgarischen Geschichte, der bulgarischen Landeskunde und des bulgarischen Brauchtums als Ergänzung zum regulären Vorschul- und Schulunterricht in Form einer Ergänzungsschule oder Schul-Arbeitsgruppe (Schul-AG).

Der Unterricht wird von Lehrkräften gehalten, die über die hierfür erforderliche Ausbildung verfügen und, soweit es den Unterricht von bulgarischer Sprache und Literatur betrifft, Bulgarisch als Muttersprache sprechen.

Der Betrieb der Ergänzungsschule, insbesondere alle damit verbundenen Verantwortungen, Entscheidungsbefugnisse und Funktionen (Ämter), werden in einer Schulordnung geregelt. Die Schulordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Für den Betrieb der Ergänzungsschule wird festgelegt, dass bei mindestens 25 v.H. der Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und der Privatschulgesetze der Länder vorgenommen wird.

b. Die Bewahrung, Förderung und Vermittlung der bulgarischen Sprache, Kultur und Traditionen in der Wechselbeziehung mit der deutschen und anderen Kulturen durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Workshops und Kursen, die der Allgemeinheit, der deutsch-bulgarischen Verständigung und der multikulturellen Öffentlichkeit zu Gute kommt.

c. Die erfolgreiche Integration bulgarisch-sprachiger Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region Rhein-Main durch begleitenden, mit den Lehrplänen des Landes Hessen abgestimmten Deutschförderunterricht sowie durch Deutschsprachkurse für Erwachsene mit bulgarischem Migrationshintergrund.

d. Der Unterricht der bulgarischen Sprache als Fremdsprache für interessierte Personen unterschiedlichster Herkunft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder - Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur gesetzliche Vertreter der Schüler sein, die im aktuellen Schuljahr
 - i. in der Schule eingeschrieben sind und
 - ii. ihre Schulbeträge und Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
 - b. Fördermitglieder - Fördermitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die den Verein finanziell oder durch andere materielle oder immaterielle Leistungen unterstützt, als auch ehemalige ordentliche Mitglieder, die nach ihrer ordentlichen Mitgliedschaft dem Verein treu bleiben wollen.
 - i. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit jedoch mit mindestens 3 Stimmen dafür.
 - ii. Fördermitglieder zahlen den 5-fachen jährlichen Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch dem in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag.
 - c. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren persönliche Leistung hervorragend ist und die auf dem Wege zur Zielerreichung des Vereins eine Vorbildfunktion einnehmen können. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Beitritt der Mitglieder
 - a. Durch Beteiligung an der Gründungsversammlung oder später durch einen schriftlichen Antrag und eine darauf folgende Aufnahmeerklärung durch Beschluss des Vorstandes, und
 - b. durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
 - c. Bei Ablehnung einer Aufnahme vom Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Austritt
 - i. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
 - ii. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung.
 - b. Automatische Beendigung
 - i. Mit dem Verlassen der Schule durch einen Schüler endet automatisch auch die ordentliche Mitgliedschaft seiner gesetzlichen Vertreter zum Ende des Schuljahres, sollte eine bestanden haben. Es sein denn, diese/-r sind/ist auch Fördermitglied/-er oder Ehrenmitglied/-er oder die Person/-en verlängern Ihre Mitgliedschaft durch den Eintritt als Fördermitglieder in den Verein.
 - ii. Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt zwei Wochen nach Zugang eines Informationsschreibens über die Beendigung der Mitgliedschaft und die Belehrung, wie diese durch die Fördermitgliedschaft weitergeführt werden kann.
 - c. Ausschluss
 - i. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

1. Vereinsschädigendem Verhalten,
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele,
- ii. Verletzung der Loyalitätspflichten anderen Vereinsmitgliedern gegenüber,
- iii. Rückständigkeit von 3 Monaten mit der Beitragszahlung für das aktuelle Geschäftsjahr.
- iv. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- v. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden in keinem Falle Beiträge, Kapitaleinlagen oder Sacheinlagen zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a. Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere:
 - i. das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - ii. das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht,
 - iii. das Recht, Ergänzungen der Tagesordnung zu fordern,
 - iv. das Recht auf Einsicht der Vereinsmitgliederliste,
 - v. das Recht auf Austritt aus dem Verein,
 - vi. das Recht auf Beteiligung an Vereinsveranstaltungen.
- b. Die Mitglieder sind
 - i. stimmberechtigt und
 - ii. wahlberechtigt.
 Eine Ausübung dieser Rechte mittels Vollmacht ist ausgeschlossen.

2. Pflichten

- a. Aus dem Vereinsbeitritt folgen Pflichten. Jedes Mitglied muss insbesondere:
 - i. die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern,
 - ii. hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenarbeiten,
 - iii. einer Loyalitätspflicht zum Verein folgen und vereinsschädigendes Verhalten unterlassen,
 - iv. Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern, sowie von geringfügigen Dienstleistungen zeigen,
 - v. die Satzung des Vereins achten und
 - vi. Jahresbeiträge leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand,
- b. Die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand

- a. Der Gesamtvorstand setzt sich aus fünf oder sieben Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei bzw. vier Beisitzer.
- b. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche oder Fördermitglieder des Vereins sein.
- c. Die Vorstandsmitglieder dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen Ämter in der Schule (§2.5) ausüben, insbesondere die in der Schulordnung definierten Ämter des Schuldirektors/-in, der Lehrer/-in, Schulsekretärs/-in und alle anderen dort definierten und für den Betrieb der Schule nötigen Ämter.
- d. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Annahme. Die Bestellung des Vorstands und Aufteilung der Posten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- e. Für die Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschlossen und eine Wahlkommission für ihre Umsetzung mit mindestens 2 Mitgliedern bestellt. Die Kommission führt die Wahl durch. Die Wahl ist geheim.
- f. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird eine Mitgliederversammlung innerhalb zwei Monaten einberufen.
- g. Außenverhältnis: der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- h. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.
- i. Innenverhältnis: der Vorstand führt das laufende Geschäft des Vereins. Ihm obliegt:
 - i. die Durchführung der Vereinspolitik,
 - ii. Ausarbeitung der Vereinsstrategie,
 - iii. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, das Protokollieren der Beschlüsse und ihre Veröffentlichung gegenüber allen Mitgliedern,
 - iv. die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
 - v. die Kontrolle der Durchsetzung und die Überwachung der Schulordnung,
 - vi. die Führung der Mitgliederliste, welche die aktuellen Kontaktdaten der Mitglieder enthält mindestens jedoch Name, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer und des Archivs,
 - vii. die Verwaltung des Kontos mit den Vereinsmitteln und des Vereinsvermögens, sowie Kassen- und Buchführung. Für die Buchführung ist der Vorstand berechtigt, einen externen Buchhalter zu beauftragen (Siehe §7 Punkt 3 „Aufwandsentschädigung“)
 - viii. die Erfüllung von Auskunft- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern,
 - ix. die Erledigung von laufenden Verwaltungsangelegenheiten, öffentlich-rechtlichen Pflichten und Meldepflichten,
 - x. die Einberufung fristgerechter Vorstandssitzungen,
 - xi. Veröffentlichung der Protokolle von allen Vorstandssitzungen gegenüber allen Mitgliedern.
- j. Dem alten Vorstand, der nach der Amtsübergabe bei der letzten Mitgliederversammlung gerichtlich und außergerichtlich nicht mehr den Verein vertreten darf, wird empfohlen:
 - i. eine enge Zusammenarbeit in den ersten zwei Monaten mit dem neugewählten Vorstand, um Kontinuität in der Vereinspolitik und reibungsfreie Fortführung des laufenden Geschäfts zu gewährleisten.
- k. Beschluss des Vorstands: der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- l. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es sei denn es ist in der Satzung für bestimmte Entscheidungen eine andere Mehrheit bzw. Anzahl an Stimmen gefordert.

3. Mitgliederversammlung

- a. Berufung der Mitgliederversammlung
 - i. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
 - ii. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:
 - Auf Beschluss des Vorstands, wenn andere Vorschriften dieser Satzung es erfordern,
 - Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- b. Form der Berufung
 - i. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand auf der Web-Seite des Vereins und durch Ankündigung per E-Mail.

- ii. Sie muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- c. Gäste
 - i. Gäste dürfen der Mitgliederversammlung zugegen sein, sind aber nicht stimmberechtigt.
 - ii. Sie können auf Antrag bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- d. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:
 - i. die Abstimmung über die Vereinsstrategie,
 - ii. die Bestimmung der Vereinspolitik,
 - iii. die Wahl des Vorstandes, seine Bestellung und seine Entlastung,
 - iv. die Wahl der Kassenprüfer (§7.6)
 - v. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge in einer Beitragsordnung (§7.1f),
 - vi. die Bestimmung der Schulordnung (§2.5),
 - vii. die Bestimmung der Wahlordnung und der Wahlkommission (§6.e)
 - viii. Satzungsänderungen,
 - ix. Konfliktlösung von Streitfällen,
 - x. die Auflösung des Vereins.
- e. Beschluss der Mitgliederversammlung
 - i. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
 - ii. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (§32 BGB).
 - iii. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - iv. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - v. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - vi. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§32 BGB).
 - vii. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von allen Mitgliedern erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 BGB).
 - viii. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung inkl. Protokolle sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen

§ 7 Beiträge, finanzielle Unterstützung des Vereins, Finanzen

- 1. Beiträge
 - a. Von den ordentlichen und Fördermitgliedern werden Beiträge und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mittels der Verabschiedung einer Beitragsordnung.
 - b. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge aller Mitglieder, die Fristen ihrer Zahlung und das Mahnwesen.
 - c. Außerordentliche finanzielle Unterstützung über den festgesetzten Beitrag hinaus durch ein Fördermitglied bedarf einer Annahmeerklärung durch den Vorstand. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit drei Viertel Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 2. Finanzen
 - a. Jede Ausgabe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - b. Für alle Finanzangelegenheiten des Vereins ist der Vorstand zuständig. Ihm obliegen auch Buchführungs- und Rechenschaftspflichten.

c. Die Finanzen werden jährlich durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Ein Kassenbericht ist zu erstellen, der jedem Mitglied offen liegt.

3. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-, Organ- sowie Schulämter (siehe auch §6 Punkt 2.c) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

c. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss von mindestens 75% aller ordentlichen Mitglieder und nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Gesamtvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke für die Erziehung und Bildung von Kindern in Frankfurt am Main. Dieser Verein oder diese Organisation werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und müssen von allen zuständigen deutschen Behörden genehmigt werden.